

eines Eheverfahrens keine Wertberechnung vorgenommen. Der Wert für die Anfechtung der Vaterschaft ist nach § 172 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO zu ermitteln. Für weitere Ansprüche, wie z. B. über die Herausgabe persönlichen Eigentums, gilt § 172 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO.

Die danach ermittelten Werte sind — getrennt nach den nichtvermögensrechtlichen und den vermögensrechtlichen Ansprüchen — gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 ZPO zusammenzurechnen (Ehesache = Einkommen der letzten 4 Monate zuzüglich des Gebührenwerts für die Anfechtung der Vaterschaft einerseits, Vermögensteilung zuzüglich der Gebührenwerte für den Ausgleichs- und einen Herausgabeanspruch andererseits). Die Summen der jeweils zusammengerechneten Werte sind einander

gegenüberzustellen. Der Gebührenberechnung ist der jeweils höhere Betrag zugrunde zu legen (§ 172 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Trennung der bereits in der Klage geltend gemachten Ansprüche aus § 13 Abs. 2 ZPO nicht erfolgen kann, weil die Verbindung dieser Ansprüche mit dem Scheidungs- oder Nichtigkeitsverfahren zwingend vorgeschrieben ist. Diese Regelung verhindert zugleich, daß die Prozeßparteien durch eine getrennte Behandlung und gesonderte Wertberechnung Kostennachteile gegenüber der kostengünstigen Wertberechnung bei der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung in einem Verfahren erleiden. G.K.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 222 StPO; §§ 61, 39 StGB.

1. Die Grundsätze der Beweisführung nach § 222 StPO gelten uneingeschränkt auch für die Aufklärung der Straftat eines Vorbestraften.

2. Die Tatschwere als entscheidende Grundlage für die Strafzumessung wird auch bei der Straftat eines Vorbestraften durch die objektive Schädlichkeit der Handlung und den Grad der Schuld bestimmt. Die Tatsache der Vorbestraftheit geht als ein subjektiver Umstand in den Grad der Schuld ein.

3. Bei Eigentumsdelikten müssen die Höhe des Schadens und andere die objektive Schädlichkeit charakterisierende Umstände bei der Strafzumessung und damit auch bei der Entscheidung über die Anwendung einer Strafe mit oder ohne Freiheitsentzug in richtiger Relation zu den den Grad der Schuld bestimmenden Umständen berücksichtigt werden.

4. An die Prüfung der Frage, ob ein Täter aus bisherigen Strafen keine Lehren i. S. des § 39 Abs. 2 StGB gezogen hat, ist differenziert heranzugehen, weil der Selbsterziehungsprozeß bei den einzelnen Tätern unterschiedlich verläuft und von vielen Faktoren abhängt. Hat ein Täter innerhalb der Bewährungszeit echte Fortschritte in einzelnen Bereichen seiner Persönlichkeitsentwicklung (z. B. in der Arbeitsmoral oder in der Wahrnehmung seiner Erziehungspflichten gegenüber seinen Kindern) gemacht und begeht er aus einer bestimmten Situation heraus eine erneute (auch einschlägige) Straftat geringerer Schwere, so ist die Feststellung, der Täter habe aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen (§ 39 Abs. 2 StGB), noch nicht gerechtfertigt.

OG, Urteil vom 15. April 1976 - 2a OSK 4/76.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagte wegen Diebstahls von sozialistischem und persönlichem Eigentum in Tateinheit mit Hehlerei (§§ 158, 161, 177, 180, 234 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten. Zugleich wurde die Vollstreckung der im Urteil des Bezirksgerichts vom 21. November 1973 angedrohten Freiheitsstrafe von 10 Monaten angeordnet.

Das Urteil des Kreisgerichts beruht im wesentlichen auf folgenden Sachverhaltsfeststellungen:

Die Angeklagte arbeitet seit 1969 im VEB F. als Raumpflegerin. Ihre Arbeitsleistungen waren nicht immer zufriedenstellend; sie bummelte mehrfach und kam Arbeitsanordnungen nur zögernd nach. Im November 1973 wurde sie wegen Hehlerei und Beleidigung auf Bewährung verurteilt.

Die Angeklagte ist mit den in gleicher Sache Verurteilten D. und V. befreundet. Ende August 1975 begann der Verurteilte D., der im VEB' Wäscherei als Kraft-

fahrer arbeitet, Wäsche aus den von ihm zu transportierenden Wäschepaketen zu entwenden. Im August entnahm er zunächst einem Wäschepaket zwei Bettbezüge, zwei Laken und zwei Kopfkissenbezüge im Wert von 102,79 M. Diese Wäschestücke brachte er in die Wohnung der Angeklagten, die D. zwar Vorhaltungen machte, die Wäsche aber behielt. Einige Wochen danach brachte der Verurteilte D. ein Wäschepaket in die Wohnung der Verurteilten V. Die Angeklagte entwendete daraus zusammen mit der Verurteilten V. fünf Bettbezüge, zwei Laken und vier Kopfkissenbezüge im Wert von 200,37 M. In einem weiteren Fall nahm die Angeklagte vier Frottiertücher entgegen, die D. ebenfalls einem Wäschepaket entnommen hatte.

Am 29. August 1975 hielt sich die Angeklagte zusammen mit D. und V. in der Wohnung des Zeugen N. auf. Als N. für kurze Zeit das Zimmer verließ, übergab die Verurteilte V. die Geldbörse des Zeugen der Angeklagten mit der Aufforderung, daraus Geld zu entnehmen. Daraufhin entnahm die Angeklagte 50 M und gab dieses Geld später dem Verurteilten D.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der zugunsten der Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem ungenügende Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts und darauf beruhende fehlerhafte Strafzumessung gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Voraussetzung für eine richtige und gerechte Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Angeklagten ist die allseitige und unvoreingenommene Aufklärung der Art und Weise der Begehung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen, des entstandenen Schadens, der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Beweggründe, der Art und Schwere seiner Schuld und seines Verhaltens vor und nach der Tat in belastender und entlastender Hinsicht.

Diese gesetzlichen Forderungen gelten auch uneingeschränkt bei der Bewertung der Straftat eines Vorbestraften. Auch in diesem Falle wird die Tatschwere als entscheidende Grundlage der Strafzumessung durch die objektive Schädlichkeit der Handlung und den Grad der Schuld des Angeklagten bestimmt. Die Tatsache der Vorbestraftheit geht als ein subjektiver Umstand in den Grad der Schuld ein. Daraus ergibt sich, daß bei Eigentumsdelikten die Höhe des Schadens und andere die objektive Schädlichkeit charakterisierende Umstände bei der Strafzumessung und damit auch bei der Entscheidung über die Anwendung einer Strafe mit oder ohne Freiheitsentzug in richtiger Relation zu den den Grad der Schuld bestimmenden Umständen berücksichtigt werden müssen.

Im vorliegenden Fall waren somit für die Bestimmung von Art und Maß der Strafe vor allem bedeutsam der